

# Mediadaten 2018



**Offizielle Zeitschrift des  
Tennis-Verbandes Niederrhein e.V.**

Preisliste Nr. 8, gültig ab 1. Januar 2018

**Verlag:** Sportverlag Schmidt & Dreisilker GmbH  
Böblinger Str.68/1, D-71065 Sindelfingen  
Postfach 2 60, D-71044 Sindelfingen  
Telefon 07031 862-831, Telefax 07031 862-801  
anzeigen-nt@sportverlag-sd.de

**Geschäftsführer:** Dr. Wolfgang Röhm

**Verlagsleitung:** Brigitte Schurr

**Bankverbindungen:** Vereinigte Volksbank AG  
IBAN DE46603900000290290007  
BIC GEBODES1BBV  
Österreichische Postsparkasse Wien  
IBAN AT966000000092054634  
BIC OPSKATWW

**Zahlungsbedingungen:** Zahlbar 14 Tage nach Rechnungsdatum netto Kasse.  
Bei Vorauszahlung des Gesamtbetrages 2% Skonto, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Bei Zahlungsverzug oder Stundungen werden Zinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen für Dispositionskredite berechnet.

**Jahrgang/Jahr:** 37. Jahrgang 2018

**Organ:** Offizielle Zeitschrift des Tennis-Verbandes Niederrhein e. V.

**Erscheinungsweise:** 6 Ausgaben pro Jahr

**Erscheinungsort:** Sindelfingen

**Verbreitete Auflage:** 20.000 Exemplare  
An aktive Mitglieder des TVN

**Anzeigenschluss:** Siehe Terminplan

**Heftformat:** 297mm hoch x 210 mm breit

**Satzspiegel:** 247mm hoch x 180 mm breit

**Anschnitt:** allseitig 3mm Beschnittzugabe

**Spalten:** 4 Spalten à 42 mm  
3 Spalten à 56 mm

**Druckverfahren:** Offset-Druck

**Bindung:** Rückendrahtheftung

**Druckunterlagen:** Lieferung digitaler Anzeigendaten per Mail oder Datenträger.  
Adobe Photoshop mind. CS3, Adobe Illustrator CS.  
Bevorzugte Medienformate: JPEG, TIFF, PDF X3 mindestens 300 dpi,  
CMYK-Farbmodus. Als EPS-Datei mit eingebundenen Schriften und  
Feinbilddaten.  
Bei Lieferung anderer Vorlagen erfolgt die Erstellung gegen Berechnung.

**Farbprofil:** ISO Coated v2 (ECI)

**Euroskala:** DIN 16539

**Farbreihenfolge:** schwarz/blau/rot/gelb

**Geschäftsbedingungen:** Für die Abwicklung von Anzeigenaufträgen gelten im Übrigen die  
„Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen  
in Zeitschriften“ sowie die zusätzlichen Geschäftsbedingungen  
des Verlages.

**Ansprechpartner**  
**Medienberatung:** Kai-Christian Gaaz, Ulrike Wäder

**NIEDERRHEIN Tennis ist die offizielle Zeitschrift des Tennis-Verbandes Niederrhein e. V.**, in dem derzeit rund 95.000 Tennisspieler in rund 440 Vereinen organisiert sind. Niederrhein Tennis erscheint 6 Mal jährlich und wird im Einzelversand an die Privatadressen von aktiven Mitgliedern und Mannschaftsspielern verschickt. Ein unentbehrliches Informationsmedium über alle Themen zu den Verbandsaktivitäten, dem Geschehen in den Vereinen und den Bezirken.

**Nutzen Sie die Vorteile der hochauflagigen Zeitschrift NIEDERRHEIN Tennis für Ihre Werbung.**

Sie erreichen mit jeder Ausgabe eine ausgesprochen aktive und konsumfreudige Leserschaft mit großem Bedarf an allen Produkten und Dienstleistungen rund um den Tennis-Sport. Eine hochinteressante Zielgruppe für jeden Anbieter dieser Branche.



Ausgabe	Erscheinungstermin (Versand)	Anzeigenschluss <sup>(1)</sup>	Druckunterlagen <sup>(2)</sup>
1/2018	20.02.2018	30.01.2018	06.02.2018
2/2018	20.04.2018	29.03.2018	05.04.2018
3/2018	20.06.2018	29.05.2018	06.06.2018
4/2018	20.08.2018	30.07.2018	07.08.2018
5/2018	22.10.2018	28.09.2018	05.10.2018
6/2018	20.12.2018	28.11.2018	05.12.2018

<sup>(1)</sup> Termin für noch anzufertigende Druckunterlagen    <sup>(2)</sup> Termin für die Anlieferung digitaler Daten

Format	Breite x Höhe	Anschnittformat + 3 mm Beschnittzugabe allseitig	s/w	4-farbig
1/1 Seite	180 mm x 247 mm	210 mm x 297 mm + 3 mm Beschnittzugabe	€ 1900	€ 2880
1/2 Seite hoch quer	88 mm x 247 mm 180 mm x 121 mm	105 mm x 297 mm + 3 mm Beschnittzugabe 210 mm x 145 mm + 3 mm Beschnittzugabe	€ 950	€ 1440
1/3 Seite hoch quer	56 mm x 247 mm 180 mm x 80 mm	71 mm x 297 mm + 3 mm Beschnittzugabe 210 mm x 95 mm + 3 mm Beschnittzugabe	€ 650	€ 960
1/4 Seite hoch quer 2-spaltig	42 mm x 247 mm 180 mm x 60 mm 88 mm x 121 mm	57 mm x 297 mm + 3 mm Beschnittzugabe 210 mm x 75 mm + 3 mm Beschnittzugabe 105 mm x 145 mm + 3 mm Beschnittzugabe	€ 490	€ 720
1/8 Seite hoch quer 2-spaltig	42 mm x 121 mm 180 mm x 30 mm 88 mm x 60 mm	52 mm x 145 mm + 3 mm Beschnittzugabe 210 mm x 35 mm + 3 mm Beschnittzugabe 105 mm x 70 mm + 3 mm Beschnittzugabe	€ 260	€ 360

### Anzeigenpreis-Rubriken:

Grundpreis (pro mm/1-spaltig) € 1,95 sw / € 2,95 4c  
Stellen- und Gelegenheitsanzeigen € 1,75

### Chiffregebühr:

€ 10,00 pro Veröffentlichung

Alle genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### Beihefter:

Format 297mm hoch x 210 mm breit plus 3 mm Kopfbeschnitt und 3 mm an Fuß- und Außenseite.  
Beihefterauflage: 20.000 Exemplare.

Anlieferung mit Nachfalz (nach Absprache), gefalzt und unbeschnitten. Preise für Beihefter siehe Tabelle.

### Muster:

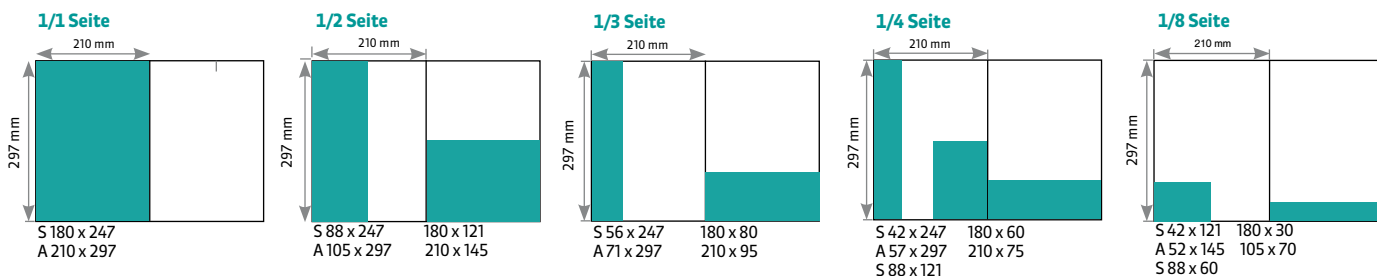
Bei Auftragserteilung von Beilagen und Beiheftern ist die Vorlage von je 5 Mustern erforderlich.

**Versandanschrift:** wird für Beilagen und Beihefter separat nach Auftragserteilung bekanntgegeben.

Sonderformate, Beikleber, Umhefter, Sonderdrucke, Warenproben etc. auf Anfrage.  
Beilagen auf Anfrage. Preise errechnen sich nach Gewicht und Menge. (Mindestauflage 1.000 Stk.)  
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**Beihefter:** 4 Seiten = € 2800  
8 Seiten = € 3500  
12 Seiten = € 4200

**Maße:** Alle Anzeigenformate in mm (Breite x Höhe) A = Anschnittformat zzgl. 3 mm Beschnitt an jeder Seite! S = Satzspiegelformat



**Mittlervergütung: 15%**

### Nachlässe:

Malstaffel	Mengenstaffel
3 Anzeigen 5%	3 Seiten 15%
6 Anzeigen 10%	6 Seiten 20%

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Betr. Textteilanzeigen. Unzutreffend.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung geeigneter, einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt.  
Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Betr. Berechnung nach Abdruckhöhe. Unzutreffend.
13. 1. Absatz betr. Rechnungslegung bei Zeitungen. Unzutreffend.  
Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufende Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen laut Preisliste sowie die Einziehungskosten berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugschadens vorbehalten. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen sowie vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann - vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 21 - bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn die durchschnittliche Auflage des Kalenderjahres, in dem die Anzeigen erschienen sind, die in der jeweils gültigen Preisliste angegebene Auflage oder - wenn keine Auflage angegeben ist - die durchschnittliche Auflage des vorherigen Kalendermonats unterschreitet. Maßgeblich ist bei IVW-geprüften Titeln die verkaufte Auflage im Sinne der Definition der IVW, sonst die an deren Stelle vom Verlag genannte Auflage. Ist das Insertionsjahr eines Werbungtreibenden nicht identisch mit dem Kalenderjahr, so ergibt ein Anspruch auf Preisminderung nur für diejenigen Anzeigen, die in dem Kalenderjahr veröffentlicht wurden, für das die Auflagenminderung festgestellt wurde. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn und soweit sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H., bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v.H., bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v.H., bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v.H. überschreitet. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Betr. Ziffernanzeigen. Unzutreffend.

19. Betr. Maternaufbewahrung. Unzutreffend.

20. Erfüllungsort ist der Standort des Verlages, also Sindelfingen. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen der Gerichtsstand Böblingen. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Böblingen vereinbart.

#### Hinweis zur Streitbeilegung

Die EU-Kommission stellt auf der Internetseite <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> die Möglichkeit zur Verfügung, ein Beschwerdeverfahren zur Online-Streitbeilegung für Verbraucher (OS) durchzuführen. Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

21. Abweichend von Ziffer 17 berechtigt eine Auflagenminderung bei Titeln, die heftbezogene Auflagenangaben veröffentlichen, nur dann zu einer Preisminderung, wenn und soweit sie bei einer Auflage von bis zu 500.000 Exemplaren 10 v.H. und bei einer Auflage von über 500.000 Exemplaren 5 v.H. überschreitet (Schwankungsbreite). Die Höhe der Preisminderung errechnet sich aus der prozentualen Abweichung von der garantierten Auflage abzüglich der nach Absatz 1 berechneten zulässigen Schwankungsbreite. Die der Garantie zugrundeliegende Auflage ist die gesamte verkaufte Auflage im Sinne der Definition der IVW. Sie errechnet sich für das Insertionsjahr aus dem Auflagendurchschnitt der vier Quartale vor dem Insertionsjahr, soweit nicht vom Verlag eine absolute Auflagenzahl als Garantie in der jeweiligen Preisliste angegeben wurde. Voraussetzung für einen Anspruch auf Preisminderung ist ein rabattfähiger Abschluss auf Basis der Mengentaffel und für mindestens drei Ausgaben. Grundlage für die Berechnung der Preisminderung ist der Auftrag pro Unternehmen, soweit nicht bei Auftragserteilung eine Abrechnung nach Marken, die bei Auftragserteilung zu definieren sind, vereinbart wurde. Die mögliche Auflagenminderung errechnet sich als Saldo der Auflagenüber- und Auflagenunterschreitungen der belegten Ausgaben innerhalb des Insertationsjahres. Die Rückvergütung erfolgt am Kampagnenende auf Basis des Kundennettos unter Berücksichtigung der bereits gewährten Agenturvergütung als Naturalgutschrift oder wenn dies nicht mehr möglich ist als Entgelt. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht nur, wenn die Rückvergütungssumme mindestens 2.556,- € beträgt.

#### Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten.
- b) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihefter oder technische Sonderausführungen. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
- c) Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge, nicht jedoch vor Ablauf von 3 Monaten nach Bekanntgabe.
- d) Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50% erforderlich.
- e) Bei Neuaufnahme einer Geschäftsverbindung behält sich der Verlag vor, Vorauszahlung zum Anzeigenschlusstermin zu verlangen.
- f) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- g) Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff oder Energieverknappung und dergleichen - sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient - hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80% der im Durchschnitt der letzten vier Quartale verkauften oder auf andere Weise zugesicherten Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte verkaufte oder zugesicherte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Auflagenminderungen aus Gründen von Satz 1 bleiben im Rahmen von Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberücksichtigt.
- h) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- i) Werbung in der gebuchten Printausgabe kann medienübergreifend auch auf der Website/ / Onlineportalen veröffentlicht werden.